

Parlamentsdirektion - L1/Nationalratsdienst
1017 Wien

BMASGK-Gesundheit - IX/B/16b (Veterinärrecht)

Dr. Christine Oberleitner-Tschan
Sachbearbeiterin

christine.oberleitner-tschan@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644467
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-74100/0054-IX/B/16/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)24/PET-NR/2019

Parlament; Petition 24/PET: "Schutz für Nutz- und Haustiere"; Einholung einer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit do. Schreiben vom 7. Mai 2019, ZI 24/PET-NR/2019, übermittelten Petition betreffend „Schutz für Nutz- und Haustiere“ (vor Wölfen) gestattet sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Petition fordert die Setzung von Maßnahmen zum Schutz von Haus-, Weide- und Wildtieren vor der Bedrohung durch Wölfe, welche nunmehr auch vermehrt im Wipptal und Stubaital vorkommen. Konkret werden gesetzliche Maßnahmen gefordert, die die Möglichkeit bieten, Haus- und Weidetiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen; eine Abänderung der FFH-Richtlinie, sodass eine Senkung des Schutzniveaus des Wolfes ermöglicht wird und die Bestandsregulierung durch Bejagung.

Aus Sicht des Ressorts ist auszuführen, dass der Schutz der Haus- und Weidetiere vor Prädatoren bereits derzeit im Tierschutzgesetz verankert ist. § 19 TSchG normiert, dass Tiere, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit möglich vor Raubtieren zu schützen sind.

„Soweit möglich“ umfasst alle Herdenschutzmaßnahmen, zB den Einsatz von Hütehunden, Hirten oder die Errichtung von Zäunen, Mauern etc.

Weiters sind jedenfalls alle Maßnahmen zur Vergrämung zulässig, soweit diese nicht tierquälerisch sind. Allenfalls erforderliche Nothilfemaßnahmen als ultima ratio zur Verteidigung der eigenen Tiere erscheinen ebenfalls durch das Tierschutzgesetz gedeckt, da die Tötung eines Tieres nur dann verboten ist, wenn dies ohne vernünftigen Grund erfolgt.

Die Senkung des Schutzniveaus durch Änderung der FFH-Richtlinie oder Schaffung der Möglichkeit einer Bejagung zur Bestandsreduzierung sind dagegen keine tierschutz- oder veterinärrechtlichen Fragen, somit nicht Angelegenheit des ho. Ressorts. Derartige Maßnahmen sind einerseits Sache des BMNT (FFH-Richtlinie; Artenschutz) andererseits Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Jagd, Naturschutz).

Wien, 4. Juni 2019

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen